

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Hütschenhausen

Sitzungs-Nr. : 4
Sitzungsort : Sitzungssaal im Bürgerhaus Hütschenhausen
Sitzungsdatum : 27.06.2017
Sitzungsbeginn: 19.30 Uhr
Sitzungsende : 20.05 Uhr

An der Sitzung nehmen folgende Personen teil:

Ortsbürgermeister Ralf Leßmeister

1. Beigeordneter Hermann Jung

Beigeordneter Achim Wätzold

Von der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesebach

Schriftführer Stefan Weisenauer

Die Ratsmitglieder:

Hajo Becker

Ingrid Becker

Paul Feth

Sabine Fladrich-Strake

Volker Hirsch

Miriam Jung

Ottmar Jung

Carmen Junker-Mohr

Ulrich Kohl

Tanja Kühn

Matthias Mahl

Stephanie Mang

David Nau

Volker Nicolay

Maren Schmitt

Ralph Straus

Axel Theobald

Armin Weisenstein

Ferner sind noch folgende Personen anwesend:

Frau Bossung, Abteilungsleiterin der Bauabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung und Herr Jopp vom Ingenieurbüro igr aus Rockenhausen.

Anmerkungen:

Keine

Entschuldigt:
Beigeordneter Eugen Kempf

Unentschuldigt:
Keine

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Teilnehmer. Er stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Folgende Einwände bzw. Ergänzungen werden vorgetragen:

Die Tagesordnung hat somit folgenden Wortlaut:

T A G E S O R D N U N G

der öffentlichen Sitzung:

1. Bebauungsplan „Sondergebiet Lebensmittel-Vollsortimenter Hauptstraße“, Gemeinde Hütschenhausen, Ortsteil Hütschenhausen
 - a) Behandlung der eingegangenen Bedenken und Anregungen
 - b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
2. Gewerbegebiet Ost, 3. Änderung, Ortsteil Katzenbach; hier: Antrag auf Ausnahme von der Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 BauGB
3. Beantragung von Landesmitteln nach dem Dorferneuerungsprogramm für die Planungs- und Beratungsleistungen für private und öffentliche Bauvorhaben
4. Beantragung von Landesmitteln nach dem Dorferneuerungsprogramm für die Fortschreibung und Weiterentwicklung bestehender Dorferneuerungskonzepte
5. Antrag eines Vereins auf Zuschuss nach den Vereinsförderrichtlinien
6. Information über die Teilnahme am Landeswettbewerb 2017 „Unser Dorf hat Zukunft“ (Gebietsentscheid)
7. Energetische Sanierung der Beleuchtung im Bürgerhaus Hütschenhausen, hier: Vergabe der Fachingenieurleistung „Technische Ausrüstung“
8. Verschiedenes

Es wird in die Beratung eingetreten.

öffentliche Sitzung:

1. **Bebauungsplan „Sondergebiet Lebensmittel-Vollsortimenter Hauptstraße“,
Gemeinde Hütschenhausen, Ortsteil Hütschenhausen**
 - a) **Behandlung der eingegangenen Bedenken und Anregungen**
 - b) **Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Hütschenhausen hatte in der Sitzung vom 07.02.2017 für den Bebauungsplan „Sondergebiet Lebensmittel-Vollsortimenter Hauptstraße“ den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst. In der gleichen Sitzung wurde der Entwurf des vorgenannten Bebauungsplanes angenommen und die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Bürgerbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 16.02.2017 bis einschließlich 15.03.2017. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.02.2017 mit einer Rücklauffrist bis zum 15.03.2017 beteiligt. In seiner Sitzung vom 09.05.2017 hat der Gemeinderat Hütschenhausen die eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen abgewägt und die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Diese Bürgerbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 19.05. bis einschließlich 19.06.2017. Die Träger der öffentlichen Belange wurden mit Schreiben vom 18.05.2017 mit einer Rücklauffrist bis zum 19.06.2017 beteiligt. Die eingegangenen Anregungen und wie diese aus Sicht der Verwaltung zu bewerten sein, ist der beiliegenden Gegenüberstellung (siehe **Anlage 1**) zu entnehmen.

Sofern der Ortsgemeinderat dem Abwägungsvorschlag der Bauabteilung folgt, könnte der Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB für den Bebauungsplan „Sondergebiet Lebensmittel-Vollsortimenter Hauptstraße“, Gemeinde Hütschenhausen, OT Hütschenhausen gefasst werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Abwägungsvorschlag der Bauverwaltung zuzustimmen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	20
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	20	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	1	Enthaltungen	0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	20
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	20	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	1	Enthaltungen	0

2. Gewerbegebiet Ost, 3. Änderung, Ortsteil Katzenbach; hier: Antrag auf Ausnahme von der Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 BauGB

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 07.02.2017 hat der Gemeinderat Hütschenhausen die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ost“, in Katzenbach beschlossen. Mit der Änderung des Bebauungsplanes verfolgt die Gemeinde Hütschenhausen das Ziel, die Aussagen des Einzelhandelskonzepts der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesebach und dessen Ansiedlungsregelungen rechtsverbindlich im vorliegenden Bebauungsplan umzusetzen. Zur Zeit läuft in diesem Verfahren die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Zur Sicherung der Planung hat die Gemeinde am 07.02.2017 für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen. Durch die Veränderungssperre sollen Vorhaben verhindert werden, die im Widerspruch zum beschlossenen Einzelhandelskonzept der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesebach stehen. Nach § 14 Abs. 2 BauGB können Ausnahmen von der Veränderungssperre zugelassen werden, sofern überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Mit Schreiben vom 08.05.2017 hat die Kreisverwaltung Kaiserslautern die Verwaltung der Verbandsgemeinde informiert, dass am 25.04.2017 ein solcher Antrag auf Zulassung einer Ausnahme von der Veränderungssperre vorliegt. Der Antragsteller plant auf einer Gewerbefläche im Bereich des Bebauungsplanes Gewerbegebiets Ost den Neubau einer Einzelhandelsfläche mit Café/Bistro sowie Parkplätzen. Für dieses Vorhaben soll geprüft werden, ob eine Ausnahme von der Veränderungssperre genehmigt werden kann.

Wie oben schon ausgeführt sieht § 14 Abs. 2 BauGB die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre vor, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Dies ist namentlich dann zu bejahen, wenn das konkret in Rede stehende Vorhaben nicht geeignet ist, die Verwirklichung der Planungsziele zu beeinträchtigen. Umgekehrt steht dem Sicherungszweck die Zulassung des Vorhabens entgegen, wenn die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.

Im Einzelhandelskonzept wurden für die Gemeinde Hütschenhausen zwei Möglichkeiten der Realisierung vorgesehen:

Erste Priorisierung der Ortsgemeinde Hütschenhausen ist der Erhalt und die Modernisierung des Wasgau-Marktes am aktuellen Standort im zentralen Versorgungsbereich ggf. auch seine Erweiterung bis auf maximal 800 m² Verkaufsfläche. In diesem Fall ist eine Verlagerung des Netto-Discounters in Spesbach auf die gegenüber liegende Fläche (Brunnenstraße) und dessen Erweiterung auf bis zu 1.100 m² Verkaufsfläche möglich, wenn für den Bestandsstandort eine weitere Einzelhandelsnutzung durch die Bauleitplanung verbindlich ausgeschlossen wird. Die Gemeinde ist durch den Vorhabenträger von etwaigen Entschädigungsforderungen des Eigentümers freizustellen. In diesem Fall wäre der Standort Brunnenstraße als „Versorgungsbereich Lebensmittel-Nahversorgung“ auszuweisen.

Falls ein Erhalt des Bestandsmarktes in der Theaterstraße nicht möglich ist, wird in zweiter Priorität einer Verlagerung des Wasgau-Marktes an den östlichen Rand des Ortsteils

Hütschenhausen zugestimmt, um einen völligen Verlust des für den Ortsteil Hütschenhausen wichtigen Nahversorgers zu verhindern. Der neue Standort ist als „Versorgungsbereich Lebensmittel-Nahversorgung“ auszuweisen. Am Altstandort ist das Sortiment Lebensmittel (incl. Getränke) durch die Bauleitplanung verbindlich auszuschließen. In diesem Fall ist eine Verlagerung und Erweiterung des Netto-Discounters in Spesbach in die Großflächigkeit nicht möglich, der Standort von Netto soll als Bestandsort ausgewiesen werden und darf bis zu einer maximalen Verkaufsfläche von 800 m² VKF erweitert werden.

Aus gutachterlicher Sicht wurde unter Abwägung aller dargestellter Vor- und Nachteile das Vorhaben einer Erweiterung der Wasgau-Filiale um 400 m² Verkaufsfläche und deren Verlagerung an den östlichen Ortsrand, einer Begrenzung der Erweiterung der Netto-Filiale in Spesbach auf 200 m² am Bestandsort empfohlen.

Das Einzelhandelskonzept weist deutlich daraufhin, dass lediglich eine der beiden Möglichkeiten zu Lasten der anderen realisiert werden kann.

Der Empfehlung des Gutachters für die zweite Priorität wurde bereits am 20.09.2016 durch Aufstellung des Bebauungsplanes „Lebensmittel-Vollsortimenter Hauptstraße“ gefolgt. Das Bebauungsplanverfahren ist mittlerweile bereits in der zweiten Auslegung und steht kurz vor dem Satzungsbeschluss. Parallel hierzu wurde für den bestehenden Wasgau-Markt in der Theaterstraße ein Bauantrag eingereicht, so dass auch der Forderung nach Ausschluss der bestehenden Einzelhandelsnutzung am Bestandsort entsprochen wird. Die Planungsabsicht der Gemeinde Hütschenhausen für die Umsetzung der zweiten Priorität wurde damit ausreichend dokumentiert und ist bereits sehr fortgeschritten.

Die Realisierung der ersten Priorität scheitert nach Ansicht der Bauverwaltung auch daran, dass im Rahmen der B-Plan-Erstellung bzw. der Baugenehmigung für eine etwaige Verlagerung die zukünftige unschädliche Nutzung für das jeweilige Bestandsgebäude zu klären ist. Dabei reicht die vorgelegte Erklärung des Marktbetreibers, künftig keinen Lebensmittelmarkt am Bestandsort mehr betreiben zu wollen, nicht aus. Das Vorhaben am Bestandsort im Dienstleistungs- und Handwerkerpark wurde als Lebensmittelmarkt genehmigt, mit der Folge, dass lediglich die Rechtsnachfolger des damaligen Genehmigungsadressaten, also die jetzigen Eigentümer, einen dauerhaften Verzicht auf die genehmigte Nutzung erklären können (§ 70 Abs. 1 Satz 2 LBauO). Das Oberverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 12.03.2013 - 8 A 11152/12) hierzu entschieden, dass dieser Verzicht auch eindeutig zu erklären ist. Der Verzicht auf die durch eine Baugenehmigung genehmigte Nutzung bedeutet nach Ansicht des Gerichts den Verzicht auf eine Rechtsposition, die einen wirtschaftlichen Wert hat. Deshalb kann ein objektiv wirtschaftlich unvernünftiger endgültiger Verzicht ohne ausdrückliche Erklärung nicht bereits angenommen werden, wenn die genehmigte Nutzung unterlassen wird, sondern erst dann, wenn es dafür erkennbar besondere Gründe gibt. Entgegen der Auffassung der Antragstellerin führt das alleinige Überplanen am Bestandsort deshalb nicht zur tatsächlichen Aufgabe der genehmigten Einzelhandelsnutzung. Dies wäre aber ebenfalls unbedingte Voraussetzung für die Umsetzung der ersten Priorität gewesen.

Würde nun für das Vorhaben der Antragstellerin eine Ausnahme von der Genehmigungssperre erteilt werden, würde das zu einer Gefährdung der bereits in Angriff genommenen und kurz vor Abschluss stehenden Verwirklichung von Priorität 2, die aus gutachterlicher Sicht befürwortet wird, führen.

Da nur eine der beiden Alternativen umgesetzt werden kann, widerspricht das geplante Vorhaben nach Ansicht der Verwaltung dem Einzelhandelskonzept der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesebach mit der Folge, dass das Einvernehmen zu einer Zulassung einer Ausnahme von der Veränderungssperre nicht erteilt werden kann.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hütschenhausen erteilt dem Antrag auf Zulassung einer Ausnahme von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB nicht das Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	20
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	20	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	1	Enthaltungen	0

3. Beantragung von Landesmitteln nach dem Dorferneuerungsprogramm für die Planungs- und Beratungsleistungen für private und öffentliche Bauvorhaben

Sachverhalt:

Im Rahmen der Dorfmoderation wurden bereits viele öffentliche Maßnahmen erarbeitet und deren Umsetzung angestoßen.

Im Zuge der nachhaltigen Ortsentwicklung sollen nun auch private Bauherren und die Kommune fachlich beraten werden. Ein wichtiges Anliegen der Dorferneuerung ist dabei die Abstimmung der Interessen der öffentlichen Planung und privaten Sanierungsmaßnahmen der Haus- und Grundstückseigentümer.

Durch Informationsveranstaltungen und in Beratungsgesprächen sollen die Einwohner von Hütschenhausen bei der Modernisierung ihrer Anwesen und der Vorbereitung von Förderanträgen unterstützt werden. Zudem soll die Ortsgemeinde in Fragen der Dorferneuerung von einem Fachbüro beraten werden

Als Schwerpunktgemeinde kann die OG Hütschenhausen bis zu 90 % der Aufwendungen als Landeszuschuss beantragen.

Um den Landeszuschuss zu erhalten, ist zuvor jedoch ein Beschluss des Ortsgemeinderates über die Durchführung eines solchen Planungs- und Beratungsprogramms erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, ein Planungs- und Beratungsprogramm im Rahmen der Dorferneuerung durchzuführen und beantragt hierfür Fördermittel beim Land.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	20
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	20	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	1	Enthaltungen	0

4. Beantragung von Landesmitteln nach dem Dorferneuerungsprogramm für die Fortschreibung und Weiterentwicklung bestehender Dorferneuerungskonzepte

Sachverhalt:

Nachdem die Ortsgemeinde als Schwerpunktgemeinde der Dorferneuerung anerkannt wurde, steht nun die Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes an.

Wichtig bei der Erstellung dieses Konzeptes ist, neben der Maßnahmeplanung, auch die Berücksichtigung der Ergebnisse der Dorfmoderation sowie die weitere Einbindung der Bürgerinnen und Bürger in den Ortsentwicklungsprozess. Dadurch sollen die Voraussetzungen zur Stärkung der Funktionen der Gemeinde sowie die Erhaltung der öffentlichen und privaten Bausubstanz geschaffen werden.

Als Schwerpunktgemeinde kann die OG Hütschenhausen bis zu 90 % der Aufwendungen als Landeszuschuss beantragen.

Um den Landeszuschuss zu erhalten, ist zuvor jedoch ein Beschluss des Ortsgemeinderates über die Fortführung des Dorferneuerungsprogramms erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Fortschreibung und Weiterentwicklung der bestehenden Dorferneuerungskonzepte fortzuführen und beantragt hierfür Fördermittel beim Land.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	20
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	20	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	1	Enthaltungen	0

5. Antrag eines Vereins auf Zuschuss nach den Vereinsförderrichtlinien

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 06.03.2017 stellt der SV Spesbach e. V. einen Zuschussantrag an die Ortsgemeinde wegen Instandsetzung ihres Rasenplatzes und der Neuanschaffung eines Rasentraktors der Firma VIKING.

Im Einzelnen wurden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Anlieferung von Rheinsand durch die Firma OMLOR i.H. von 1.819,97€.
- Rechnung Firma Albrecht Gartenbau i.H. von 3.854,67€.

Die komplette Sanierungsmaßnahme beläuft sich, laut vorliegender Rechnungen, auf 5.674,64€.

Die Neuanschaffung eines Rasentraktor der Marke VIKING, Modell MT 6127 ZL beläuft sich laut vorliegender Rechnung der Firma Wetzel, Landstuhl auf 5.000,00 €.

Der Gesamtbetrag der Vereinsinvestitionen beträgt somit insgesamt **10.674,65 €**.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem SV Spesbach einen Zuschuss für die im Sachverhalt genannten Investitionsmaßnahmen gemäß der Vereinsförderrichtlinien in Höhe von 10 % der förderfähigen Kosten = **1.067,00 €** im Haushaltsjahr 2017 zu gewähren.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	20
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	20	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	1	Enthaltungen	0

6. Information über die Teilnahme am Landeswettbewerb 2017 „Unser Dorf hat Zukunft“ (Gebietsentscheid)

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert den Gemeinderat darüber, dass Hütschenhausen beim Kreisentscheid bei dem Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ als Sieger hervorgegangen ist. Als nächster Schritt erfolgte nun am 22.06.2017 eine Begehung durch eine Fachjury. Diese entscheidet über ein eventuelles Weiterkommen als Bezirksentscheid der Region Neustadt/W in der sog. Hauptklasse. Die Ergebnisse der Gebietsentscheide können ab Freitag, dem 07.07.2017, 10.00 Uhr im Internet der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion unter www.add.rlp.de eingesehen werden. Die Siegergemeinden (3 Gemeinden in der Hauptklasse im Gebiet Neustadt/W) werden dann für die Teilnahme am Landesentscheid gemeldet.

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	20
Fehlende Mitglieder:	1

7. Energetische Sanierung der Beleuchtung im Bürgerhaus Hütschenhausen, hier: Vergabe der Fachingenieurleistung „Technische Ausrüstung“

Gemäß § 22 GemO begibt sich das Ratsmitglied Tanja Kühn in den Zuhörerbereich und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Sachverhalt:

Nachdem das Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz die Zuwendung aus dem kommunalen Investitionsprogramm 3.0 für die energetische Sanierung der Beleuchtung im Bürgerhaus bewilligt hat, soll im nächsten Schritt die Fachingenieurleistung für die „Technische Ausrüstung“ beauftragt werden. Dafür wurde von dem Ingenieurbüro Kühn aus Landstuhl ein Honorarangebot eingeholt.

Grundlage für die Vergabe von Fachingenieurleistungen bildet die aktuelle Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI). Die Leistung umfasst die Grundlagenermittlung, Planung, Ausschreibung/Vergabe und Bauüberwachung (Bei diesem Auftrag sind die Leistungsphasen 1-3 und 5-8 der HOAI zu erbringen).

Das Honorar errechnet sich aus den anrechenbaren Kosten, die laut Kostenschätzung bei ca. 47.500,00 € netto liegen. Somit errechnet sich ein Honorar von rund 16.816,90 € brutto. Die Honorarkosten basieren derzeit auf einer Kostenschätzung und können daher noch etwas variieren.

Das Ingenieurbüro Kühn hat bereits beim Neubau des Bürgerhauses die „Technische Ausrüstung“ bzw. Elektrotechnik geplant und betreut. Somit ist dem Büro das Bürgerhaus und dessen Technik vertraut und es liegen Ihnen alle relevanten Pläne bzw. Unterlagen aus dem Herstellungsjahr für die energetische Sanierung der Beleuchtung vor, die Voraussetzung für eine fachgerechte Ausführung und Planung sind.

Deckungsvorschlag:

Die Mittel stehen im Haushalt 2017 im Rahmen der Gesamtmaßnahme bereit.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Ingenieurbüro Kühn aus Landstuhl auf der Grundlage der HOAI, mit dem vorläufig ermittelten Honorar in Höhe von rund 16.816,90 € brutto, den Auftrag für die Fachingenieurleistung der Grundlagenermittlung, Planung, Ausschreibung/Vergabe und Überwachung für die Erneuerung der Beleuchtung im Bürgerhaus Hütschenhausen, zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21	Dafür	11
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	19	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	2	Enthaltungen	8

8. Verschiedenes

a) Bezüglich der Anträge der beiden Fraktionen auf Prüfung eines Ausbaus des Wirtschaftsweges zwischen der Hauptstuhler Straße und der Wiesenstraße teilt der Vorsitzende mit, dass die offiziellen Zuschussanträge schon vor geraumer Zeit gestellt wurden, jedoch noch keine Rückmeldungen vorliegen. Zum einen wurde beim DLR Westpfalz ein Antrag gestellt. Dieser wird im Rahmen des noch nicht abgeschlossenen Flurbereinigungsverfahrens geprüft.

Des Weiteren wurde auch ein Antrag an den Landkreis Kaiserslautern gestellt. Durch den angestrebten Ausbau des Wirtschaftsweges wird dieser höchstwahrscheinlich verstärkter durch Fußgänger, Radfahrer etc. genutzt. Da sich durch die Hauptstuhler Straße eine Kreisstraße an den Wirtschaftsweg anschließt, wird daher angefragt ob der Kreis eine Querungshilfe einrichten würde, um den Fuß- und Radverkehr sicherer zu gestalten. Dieser wurde von Seiten des Landkreises befürwortend an den zuständigen Landesbetrieb Mobilität (LBM) weitergeleitet.

b) Bezüglich des Antrages der SPD-Fraktion auf Umsetzung der Lärmmessstation vom Bürgerhaus Hütschenhausen an den östlichen Ortsrand von Katzenbach erläutert der Vorsitzende, dass nach Rücksprache mit der Fa. GfI und der Software-Firma Topsonic das Versetzen wie erwartet nicht unproblematisch ist. Zunächst müsste geprüft werden, inwieweit die Hardware noch funktionstüchtig ist. Was nach Ansicht der Fa. Topsonic in jedem Fall erneuert werden muss, ist das Mikrophon, da nun statt Fluglärm auch Verkehrs- und Industrielärm gemessen werden soll. Hierzu muss dann eine neue Software beschafft werden, was für dieses Gerät vermutlich möglich ist. Insgesamt muss mal wohl von Kosten in Höhe von 8.000 bis 11.000,00 € ausgehen.

Für die Aus- und Bewertung des gemessenen Lärms wiederum muss in jedem Fall ein Büro beauftragt werden. Hierzu hat Herr Ganz von der Fa. GfI festgestellt, dass mindestens ein weiterer Messpunkt eingerichtet werden muss, um zwischen Verkehrs- und Industrielärm differenzieren zu können.

Wenn all dies beachtet wird, können nach Ansicht der Fa. Topsonic allerdings durchaus gerichtsfeste Daten ermittelt werden. Die Kosten hierfür belaufen sich mithin auf summa summarum rd. 25 bis 30.000 €.

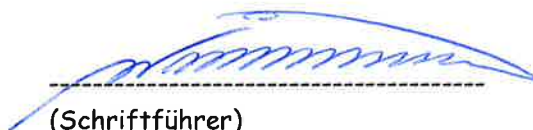
Die SPD-Fraktion nimmt diese Informationen zur Kenntnis und wird zur nächsten Gemeinderatssitzung entscheiden, ob der Antrag zurückgezogen oder aufrecht erhalten bleiben soll.

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	21
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	20
Fehlende Mitglieder:	1

Worüber Protokoll:



(Vorsitzender)



(Schriftführer)